

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - STAND 01.2025**TEIL A - ALLGEMEINES****§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese AGB gelten für das Rechtsverhältnis zwischen der O & S EDV GmbH, Stettiner Straße 7, 88250 Weingarten (im Folgenden auch „der Anbieter“) und Kunden der O & S EDV GmbH („Kunde“).
- (2) Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn der Anbieter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die vereinbarten Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- (3) Der Anbieter schließt Verträge ausschließlich mit Unternehmern gem. § 14 BGB. Der Kunde bestätigt mit Abschluss des Vertrages seine Unternehmereigenschaft. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

§ 2 Vertragsgegenstand – Vertragsschluss

- (1) Gegenstand des Vertrages ist Erbringung von Leistungen auf dem Gebiet des Vertriebes, der der Bereitstellung, Einrichtung und Wartung sowie der Entwicklung von Software sowie der Schulung nach den Spezifikationen des jeweiligen Einzelvertrages sowie den Bedingungen dieser AGB. Der konkrete Gegenstand des Vertrages ergibt sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Einzelvertrag.
- (2) Der Anbieter organisiert die gemäß Einzelvertrag geregelten Leistungen selbst und eigenverantwortlich. Er bestimmt Art, Ablauf und Einteilung der Arbeiten, insbesondere auch die Zahl der einzusetzenden Mitarbeiter, selbstständig.
- (3) Der Anbieter ist berechtigt, für die Erbringung der geschuldeten Leistungen Dritte zu beauftragen und Leistungen ganz oder teilweise durch Erfüllungsgehilfen ausführen zu lassen. Der Kunde kann die Beauftragung eines Dritten oder eines Erfüllungsgehilfen nur aus wichtigem Grund zurückweisen.
- (4) Die vom Anbieter auf dessen Webseite oder anderweitig beworbenen Produkte und Leistungen stellen eine Aufforderung zur Abgabe einer verbindlichen Anfrage durch den Kunden dar. Anfragen können über das entsprechende Kontaktformular, per E-Mail, Fax oder schriftlich an den Anbieter gerichtet werden.

- (5) Nach Bearbeitung der Anfrage wird dem Kunden ein schriftliches Angebot übersendet. Der Anbieter hält sich vorbehaltlich anderslautender Angaben im Angebot für eine Dauer von 4 Wochen an das Angebot gebunden.
- (6) Zum Vertragsschluss kommt es, wenn der Kunde das Angebot des Anbieters mittels einer eindeutigen Erklärung per E-Mail, Fax oder schriftlich annimmt. Angebote mit einem Bruttogesamtbetrag ab 5.000 € müssen schriftlich mit Unterschrift beauftragt werden. Nach Annahme des Angebots erhält der Kunde eine schriftliche Auftragsbestätigung.
- (7) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen des Angebots behält sich der Anbieter Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für andere an den Kunden übermittelte Unterlagen. Vor der Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Anbieters.
- (8) Nach Vertragsschluss wird der Angebots- und/oder Vertragstext beim Anbieter gespeichert.

TEIL B – ENTWICKLUNG, IMPLEMENTIERUNG UND WARTUNG VON SOFTWARE

§ 3 Durchführung der Leistung – Leistungsumfang – Entwicklungsphase und Umsetzungsphase

- (1) Umfang und Beschaffenheit der vertraglich geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem bestätigten Angebot zum Einzelvertrag und der entsprechenden schriftlichen Leistungsbeschreibung.
- (2) Soll aufgrund der Eigenart der geschuldeten Leistung ein Umsetzungskonzept erstellt werden, so ergibt sich Umfang und Beschaffenheit der vertraglich geschuldeten Leistungen ergänzend aus dem zu erstellenden Konzept. Die Durchführung teilt sich in diesen Fällen in eine Entwicklungs- und eine Umsetzungsphase. Hierfür gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
 - a. Es wird ein Konzeptvorschlag für Funktionalität, Design und Umsetzung erstellt. Das Konzept wird dem Kunden vor Beginn der Umsetzungsphase übersendet.
 - b. Nach Übersendung des Konzepts kann der Kunde Änderungswünsche durch Übersendung einer Liste der konkret vorzunehmenden Änderungen geltend machen. Daraufhin erstellt der Anbieter ein korrigiertes Konzept und übersendet dieses dem Kunden. Eine solche Korrekturschleife kann maximal 2 Mal erfolgen. Weitergehende Änderungswünsche können nur durch Anpassung des zugrundeliegenden Vertrages geltend gemacht werden. Werden keine Änderungswünsche geltend gemacht, gilt das Konzept als abgenommen und die Entwicklungsphase als abgeschlossen. Das abgenommene Konzept konkretisiert die Leistungsbeschreibung und wird Teil des Vertrages.

- c. Sodann beginnt die Umsetzungsphase. Nach Umsetzung können Änderungswünsche entsprechend der vorbenannten Korrekturschleifen im Rahmen von maximal 2 Korrekturschleifen geltend gemacht werden. Werden 14 Tage nach Mitteilung des Abschlusses der Umsetzungsphase keine Änderungswünsche vom Kunden geltend gemacht, so gilt das Ergebnis als abgenommen.
 - d. Wünscht der Kunde Änderungen in der Entwicklungs- oder Umsetzungsphase, welche nicht vom ursprünglichen Auftrag und der ursprünglichen Leistungsbeschreibung erfasst waren, oder wünscht er Änderungen nach Durchführung von 2 Korrekturschleifen, so gelten die Regelungen zum Change-Request/Leistungsänderungsverfahren. Diese Leistungen werden Gegenstand eines neuen Angebots und Vertrages.
- (3) Der Anbieter wird den Kunden über absehbare Verzögerung bzw. über drohende Überschreitung von Fertigstellungsterminen schriftlich informieren, soweit diese für ihn erkennbar werden.
- (4) Sind vom Anbieter Ausführungs- bzw. Fertigstellungsfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik und Fällen höherer Gewalt sowie bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten durch den Kunden für die Dauer der Verzögerung.

§ 4 Change-Requests – Leistungsänderungsverfahren

- (1) Die Änderung der Leistungsbeschreibung aus dem angenommenen Angebot bedarf der korrespondierenden Erklärung der Parteien in Textform über die Änderung der Beschreibung. Der Kunde kann jederzeit Änderungen und Ergänzungen der Leistung anfragen, wenn diese für den Anbieter technisch umsetzbar und zumutbar sind. Der Anbieter prüft die Anfrage innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang und teilt dem Kunden das Ergebnis zusammen mit den sich ggf. ergebenden Kosten und Verschiebungen des Projektzeitplans in Form eines verbindlichen Angebots mit.
- (2) Der Kunde wird das Angebot innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang des Angebots prüfen. Nimmt der Kunde das Angebot an, so werden die Änderungen Vertragsbestandteil. Der Anbieter hat sämtliche Arbeitsergebnisse, einschließlich der Dokumentation, an die Änderungen anzupassen. Nimmt der Kunde das Angebot nicht an, werden die Vertragsparteien das Projekt unverändert fortsetzen.
- (3) Der Anbieter wird während eines laufenden Leistungsänderungsverfahrens die vertragsgegenständlichen Leistungen planmäßig weiterführen, es sei denn der Kunde weist ihn schriftlich an, dass die Arbeiten bis zur Entscheidung über die Leistungsänderung eingestellt oder eingeschränkt werden sollen. Sind vor Abschluss des Leistungsänderungsverfahrens Leistungen zu

erbringen oder Handlungen durchzuführen, die aufgrund der Leistungsänderungen nicht mehr verwertbar wären, teilt der Anbieter dies dem Kunden unverzüglich schriftlich mit.

§ 5 Abnahme

- (1) Bedarf es aufgrund der Eigenart der Leistung einer Abnahme, so ist Gegenstand der Abnahme die vertraglich geschuldete Leistung, einschließlich der vollständigen Umsetzung der Leistungsbeschreibung, ggf. das Vorliegen garantierter Eigenschaften sowie ggf. die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Dokumentation. Voraussetzung für die Abnahme ist, dass der Anbieter dem Kunden alle Arbeitsergebnisse vollständig übergibt oder zur Verfügung stellt und ihm die Abnahmebereitschaft anzeigt.
- (2) Der Kunde hat die Abnahme der Arbeitsergebnisse innerhalb von 5 Tagen schriftlich oder in Textform zu erklären. Wegen unwesentlicher Mängel darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern. Benennt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Mängel, so gelten die Arbeitsergebnisse als abgenommen.
- (3) Schlägt die Abnahme fehl, so übergibt der Kunde dem Anbieter eine Auflistung aller die Abnahme hindernden Mängel. Nach Ablauf einer angemessenen Frist hat der Anbieter eine mangelfreie und abnahmefähige Leistung bereitzustellen. Im Rahmen der darauffolgenden Prüfung werden nur die protokollierten Mängel geprüft, soweit sie ihrer Funktion nach Gegenstand einer isolierten Prüfung sein können.
- (4) Schlägt die Abnahme mindestens zweimal fehl, kann der Kunde die ihm gesetzlich zustehenden Rechte geltend machen.

§ 6 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde benennt im Einzelvertrag einen Ansprechpartner, der für Fragen im Rahmen der Durchführung des Auftrages verantwortlich ist.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, die Tätigkeit des Anbieters in angemessenen Umfang zu unterstützen. Der Kunde verpflichtet sich, soweit nicht anders vereinbart, die zur Durchführung der Leistung notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Vertragslaufzeit

- (1) Bei Werkleistungen und anderen Leistungen, welche aufgrund ihrer Eigenart eine Abnahme erfordern, endet der Vertrag mit Abnahme, soweit nicht vertraglich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Bei Dienstleistungen und Mischverträgen endet der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, soweit nicht vertraglich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Bei Software-Nutzungs- und Wartungsverträgen für Lizenzen von Drittanbieter, welche über den Anbieter erworben werden, verlängert sich die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Lizenzbedingungen des Drittanbieters ausgewiesenen Kündigungsfristen aus organisatorischen Gründen um einen Monat. Mögliche Kündigungsfristen werden auf den Wartungs- und Nutzungsrechnungen ausgewiesen. Die Kündigung dieser Nutzungs- und Wartungsverträge muss beim Anbieter erfolgen. Bei Kündigungen von Nutzungsverträgen ist eine Nutzung über den Kündigungszeitraum hinaus nicht mehr möglich.

TEIL C – ERWERB VON SOFTWARELIZENZEN VON DRITTANBIETER-SOFTWARE

§ 8 Lizenzen von Drittanbietern

- (1) Werden über den Anbieter Lizenzen von Drittanbieter-Software für den Kunden erworben, so gelten bezüglich der Lizenzbestimmung vorrangig die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Lizenzbedingungen des Drittanbieters. Die Regelung in § 8 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters bezüglich der Verlängerung von Kündigungsfristen bleibt hiervon unberührt.
- (2) Bei Lizenzen für Software der Firma Sage, bereitgestellt von der Sage GmbH, Franklinstraße 61-63, 60486 Frankfurt am Main oder mit ihr verbundenen Unternehmen gelten die Lizenzbedingungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie weiteren rechtlichen Informationen der Sage GmbH. Diese können hier abgerufen werden: <https://www.sage.com/de-de/rechtliches/>.
- (3) Drittanbieter passen ihre Lizenzbedingungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen regelmäßig an. Diese Änderungen erfolgen ausschließlich in der Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Lizenzgeber.
- (4) Wartungs- und Betreuungs- und Supportdienstleistungen des Drittanbieters erfolgen ausschließlich nach Auftragserteilung durch den Kunden an den jeweiligen Dritten und erfolgen alleine im Rahmen dieses Rechtsverhältnisses. Es gelten die Vertragsbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Drittanbieter.

TEIL D – VERGÜTUNG, NUTZUNGSRECHTE, HAFTUNG, SONSTIGES**§ 9 Vergütung – Zahlungsbedingungen**

- (1) Maßgeblich ist die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Alle angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Ist ein Pauschalpreis für Entwicklungen ab 5.000 EUR vereinbart, so ist die vereinbarte Vergütung vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen abzugsfrei wie folgt zu zahlen:
 - a. 40 % bei Auftragserteilung
 - b. 40 % bei Lieferung
 - c. 20 % bei Freigabe durch den Kunden, bzw. spätestens 30 Tage nach Lieferung im Falle, dass der Kunde keine Freigabe erteilt, aber auch keine Mängel angezeigt hat.
- (3) Ein vereinbarter Pauschalpreis beinhaltet nicht den Mehraufwand im Rahmen des Leistungsänderungsverfahrens. Mehraufwand aufgrund eines Leistungsänderungsverfahrens wird vorbehaltlich besonderer Vereinbarung nach Aufwand abgerechnet.
- (4) Ist die Vergütung nach Aufwand zu bemessen, so gelten folgende Stundensätze:
 - a. Werktag 6:00- 19:00 Uhr: 145,00 EUR / Tagessatz (8 Stunden) 1.60,00 EUR
 - b. Werktag 19:00-6.00 Uhr: + 50 % Zuschlag
 - c. Samstag: + 50 % Zuschlag
 - d. Sonn- Feiertage: + 75 % Zuschlag
 - e. Internationale Projekte: 160,00 EUR / Tagessatz (8 Stunden) 1.280 EUR
- (5) Bei einer Vergütung nach Aufwand (Hotline, Fernwartung, Support) führt der Anbieter Aufzeichnungen über seine geleisteten Arbeiten und notiert tagesaktuell die geleisteten Stunden. Die Leistung wird monatlich am Ende eines Monats abgerechnet.
- (6) Fahrtkostenpauschalen für die Fahrtzeit und Fahrtkosten von Beratern sowie deren Verpflegungspauschalen werden für jeden Kunden unter Berücksichtigung der Entfernung individuell ermittelt und im Angebot ausgewiesen.
- (7) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Rechnung in Papierform oder per E-Mail übersandt werden kann.
- (8) Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.

- (9) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, von dem Anbieter anerkannt oder mit der Hauptforderung des Anbieters synallagmatisch verknüpft sind. Ist der Kunde Unternehmer, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 10 Nutzungsrecht bei individuellen Entwicklungen und Anpassungen

- (1) Ob und in welchem Umfang Nutzungsrechte an den Auftraggeber übertragen werden ergibt sich aus dem Einzelvertrag. Ergibt sich dies nicht aus dem Einzelvertrag, so überträgt der Anbieter dem Kunden ein einfaches, räumlich unbeschränktes, aber zeitlich auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit einer Kündigung beschränktes Nutzungsrecht an den im Rahmen des Einzelvertrages zur Verfügung gestellten Leistungen und Werken für alle für den Vertragszweck erforderlichen Nutzungsarten. Der Kunde erhält kein Nutzungsrecht oder anderweitige Rechte an dem Quellcode der Software. Dieser verbleibt im geistigen Eigentum des Anbieters.

§ 11 Gewährleistung und Haftung – Haftungsausschluss

- (1) Es werden vom Anbieter keine Garantien im Rechtssinne gegeben.
- (2) Gewährleistungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, wenn dieser die Leistungsergebnisse selbst verändert hat oder durch Dritte verändern ließ, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel dem Leistungsergebnis bereits bei Abnahme anhaftete.
- (3) Der Anbieter gewährleistet, dass die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind und dass nach Erkenntnis des Anbieters auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung entsprechend der vertraglichen Vereinbarung einschränken oder ausschließen. Dies gilt nicht hinsichtlich der Teile des Leistungsergebnisses, denen Inhalt zu Grund liegt, welcher vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurde und dem bereits dieser Mangel anhaftete.
- (4) Wird die vertragsgemäße Nutzung entgegen Abs. 3 durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Anbieter unbeschadet der dem Kunden zustehenden Ansprüche das Recht, in einem für den Kunden zumutbaren Umfang nach dessen Wahl entweder die vertraglichen Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Kunden vertragsgemäß genutzt werden können. Dies gilt nicht, wenn die vertraglichen Leistungen allein aufgrund dessen Schutzrechte Dritter verletzt, weil der Kunde Informationen, Darstellung, Graphiken oder andere Inhalte zur Verfügung gestellt hat, welchen bereits dieser Mangel anhaftete. Der Kunde

stellt den Anbieter von Ansprüchen Dritter und den damit verbundenen Kosten frei, welche Dritte gegen den Anbieter geltend machen, weil die vom Kunden zur Verfügung gestellten Inhalte gegen Schutzrechte dieser Dritten verstoßen.

- (5) Im Übrigen ist die Haftung des Anbieters für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüchen aufgrund Verzuges sowie Ansprüchen wegen der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist. Insoweit haftet der Anbieter für jeden Grad des Verschuldens. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten und bei Verzugschäden haftet der Anbieter nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen besteht keine Haftung. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

§ 12 Geheimhaltung

- (1) Der Anbieter verpflichtet sich, alle Informationen, Unterlagen oder sonstigen Hilfsmittel, die er zur Auftragsdurchführung vom Kunden oder von Dritten erhält, ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben zu verwenden und vertraulich zu behandeln.
- (2) Der Anbieter verpflichtet sich, Daten, Erkenntnisse und Informationen, welche er im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses oder im Rahmen der Ausführung der Aufgaben über den Kunden oder dessen Kunden erlangt streng vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung erfasst geheime Erkenntnisse und Informationen über die in Auftrag gegebenen Leistungen sowie über die Identität und persönlichen Daten der mit den Aufträgen verbundenen Kunden oder anderweitig von einem Auftrag betroffenen Personen. Der Anbieter verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen, um Kenntnisnahme und Verwertung der Erkenntnisse und Informationen durch Dritte zu verhindern, soweit dies nicht zur Durchführung des Auftrages notwendig ist.
- (3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Erkenntnisse und Informationen, die bereits offenkundig und damit nicht mehr geheim oder schutzfähig sind. Wenn die Offenkundigkeit später eintritt, erlischt die Verpflichtung insoweit ab diesem Zeitpunkt.
- (4) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus.

§ 13 Verbot der Abwerbung von Mitarbeitern

Die Vertragspartner verpflichten sich, während der Laufzeit des jeweiligen Einzelvertrages und sechs Monate danach weder direkt noch indirekt Mitarbeiter der anderen Vertragspartei bei sich, mittelbar oder unmittelbar zu beschäftigen, es sei denn, der jeweils andere Vertragspartner stimmt vorher schriftlich zu.

§ 14 Form von Erklärungen - Schriftformerfordernis

- (1) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde dem Anbieter oder einem Dritten gegenüber abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.
- (2) Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

§ 15 Rechtswahl – Gerichtsstand

- (1) Für die Verträge nach Maßgabe dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsstände bleiben unberührt, soweit sich nicht aus der Sonderregelung des Absatzes 3 etwas anderes ergibt.
- (3) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, so ist der Gerichtsstand der Hauptsitz des Anbieters. Der Anbieter ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Im Falle eines Vertrages mit einem Verbraucher, ist Gerichtsstand der Geschäftssitz des Anbieters, falls der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Dies gilt auch, wenn der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Kunden zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.